

## § 27 Ausgaben des Vermögenshaushalts

(1) <sup>1</sup>Die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. <sup>2</sup>Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Vor Beginn einer Maßnahme nach § 10 Abs. 3 und 4 soll bei Hochbauten ein Kostenanschlag nach DIN 276 vorliegen. <sup>2</sup>Bei anderen Baumaßnahmen soll entsprechend verfahren werden.

(3) <sup>1</sup>Vor Beginn einer Baumaßnahme nach § 10 Abs. 5 müssen bei Hochbauten mindestens eine Kostenberechnung nach DIN 276 und ein Bauzeitplan vorliegen. <sup>2</sup>Bei anderen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren.